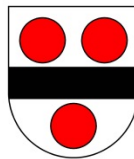


77 / SR / 1 / 0

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 690
vom 13.05.2008**



GEMEINDE BURG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT SIEDLUNG UND LANDSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation.....	3
§ 4	Definitionen	3
B.	Planung und Finanzierung.....	4
§ 5	Strassennetzplan	4
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan.....	4
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	4
§ 9	Verfahren, Zuständigkeit	5
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen).....	6
I.	Bauprojekt - Verfahrensarten - Information	6
§ 10	Bauprojekt.....	6
§ 11	Landerwerbsarten	6
§ 12	Orientierungsversammlung	6
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht.....	6
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren.....	6
§ 14	Plangenehmigung	7
III.	Landerwerb - Entschädigung	7
§ 15	Regel und Ausnahme.....	7
§ 16	Freihändiger Landerwerb	7
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens.....	7
§ 18	Entscheid des Enteignungsgerichts.....	7
D.	Bau, Ausbau und Korrektion.....	8
§ 19	Zuständigkeit.....	8
§ 20	Baubeginn.....	8
§ 21	Werkleitungen	8
§ 22	Instandstellung.....	8
E.	Unterhalt und Winterdienst.....	9
§ 23	Zuständigkeit.....	9
§ 24	Winterdienst	9
§ 25	Beleuchtung	9
F.	Vorteilsausgleichung.....	9
§ 26	Kostentragung.....	9

§ 27	Landerwerbskosten	9
§ 28	Baukosten	10
§ 29	Beitragsperimeterplan	10
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	11
§ 31	Verteilung Baukosten	11
§ 32	Kostenverteilung	11
§ 33	Beitragsverfügung	12
§ 34	Rechtsmittel	12
§ 35	Übernahme Privatstrassen	12
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	13
§ 36	Zuständigkeit	13
§ 37	Gemeingebrauch	13
§ 38	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	13
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstück zu den Verkehrsflächen	14
§ 39	Stützmauern und Einfriedigungen	14
§ 40	Gartenanlagen und Vorplätze	14
§ 41	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	14
§ 42	Strassennamen, Gebäudenummern	14
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 43	Rechtspflege	15
§ 44	Strafen	15
§ 45	Übergangsbestimmungen	15
§ 46	Inkraftsetzung	15
	Beschlüsse	16
	Anhang 1	17
	Anhang 2	18

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Gemeinde Burg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);

- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil; auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Verfahren, Zuständigkeit

Es gelten folgende Verfahren und Zuständigkeiten:

Plan / Projekt	Ausarbeitung durch Gemeinderat	Beschlussfassung durch Gemeinderat	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung	Öffentliche Auflage 30 Tage	Genehmigung durch Regierungsrat
Strassennetzplan	Ja	--	Ja	Nein	Ja
Bau- und Strassenlinienpläne aufgrund Strassennetzplan	Ja	Ja 1)	--	Ja	Ja
Bau- und Strassenlinienpläne bei Fehlen Strassennetzplan	Ja	--	Ja	Ja	Ja
Kredite	Ja	--	Ja 2)	--	--

1) Abweichungen zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz der Gemeinderates.

2) Als Einzelvorlage

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

§ 10 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren (§ 40 EntG) oder das abgekürzte Verfahren (§ 41 EntG) durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 14 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb - Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 24 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. Art und Umfang des Winterdienstes der Gemeinde richtet sich nach der Winterdienstplanung.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 25 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 26 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 28 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Gemeinde	Grundeigentümer
Strassen- (inkl. Trottoirs, Verkehrsflächen und zugehörige Nebenanlagen)	--	100 %
Separat geführte Fuss- und Wanderwege (innerhalb Siedlung)	100 %	--
Wanderwege ausserhalb Bauzone	100 %	--
Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungswege sowie Hoferschliessungen	--	100 %

§ 31 Verteilung Baukosten

1

Bei Neuanlagen und Korrekturen werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Neubau		Korrektion	
	Gemeinde	Grundeigentümer	Gemeinde	Grundeigentümer
Erschliessungsstrasse, inkl. Trottoir, und zugehörige Nebenanlagen	20 %	80 %	60 %	40 %
Separat geführte Fuss- und Wanderwege	100 %	--	100 %	--
Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungswege und Hoferschliessungen	--	100 %	--	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen, kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 32 Kostenverteilung

1

Nachdem die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 33 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 34 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 35 Übernahme Privatstrassen

Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstück zu den Verkehrsflächen

§ 39 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 40 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 41 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 42 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43 Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 44 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 46 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates: 29.05.2007
Beschluss der Gemeindeversammlung: 26.06.2007
Referendumsfrist: 25.07.2007
Planaufgabe 23.08.2007 – 21.09.2007

Namens des Gemeinderates
Der Präsident





Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr.: 690 vom 13. Mai 2008

Der Landschreiber:

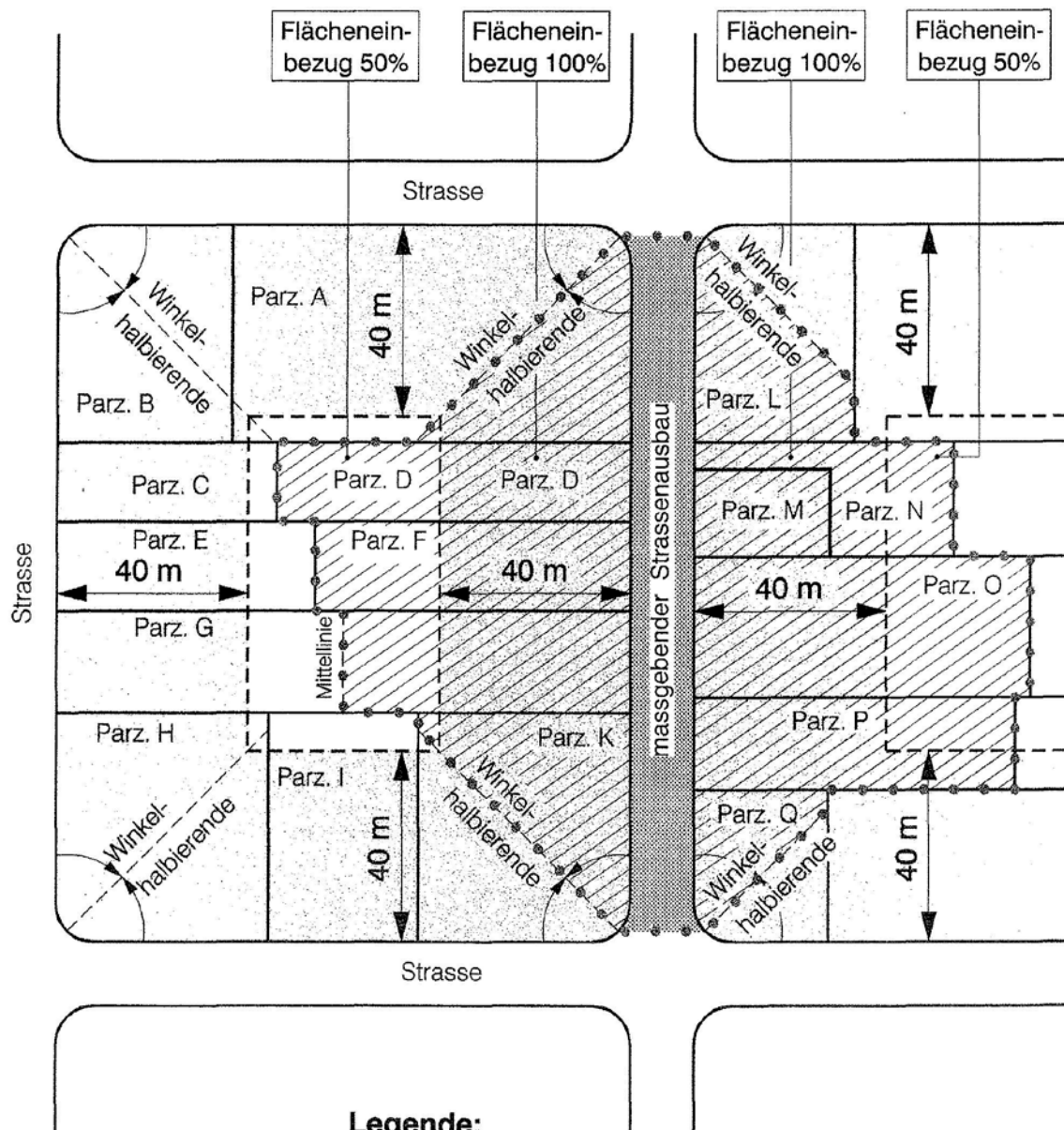


Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. : 20 vom 15.5.08

Anhang 1

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandart
Erschliessungsstrassen ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	3.00 m - 5.00 m
Land-/Forstwirtschaftsweg EW ausserhalb der Bauzonen	Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m - 4.00 m Mischverkehr
Fusswege / Fusswegverbindungen FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	Mindestens 1.20 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

Anhang 2

**Legende:**

• • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen

 Beitragspflichtige Flächen

 Flächeneinbezug 100% / 50%

— Parzellengrenzen